

Nr. 5712.

Vorsitzender :

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat Ludwig S c h e e r -München,
Chefredakteur Paul B a e g k e r -Berlin,
Direktor Bernhard M a r s e h a l l -Köln,
Stadtrat Asta R ü t g e r - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Metro-Goldwin Mayer in Berlin gegen das Verbot des Bild-
streifens :

„ Reiterspiele (Cowboykünste) ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerde -
führer : E.W. B r a n d e s .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 11. November 1932-Nr. 32483 - wird
auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen zeigt nach der zutreffenden Be-
schreibung im Vorderurteil eine Reihe von Cowboykunst -
stücken, die vor einer Zuschauermenge vorgeführt werden.

Zunächst

Zunächst werden wilde Pferde vorgeführt, die zum Teil noch nie in einem Stall waren und auf deren Rücken die Cowboys ihre Fähigkeiten im Reiten demonstrieren sollen. Die Pferdewehren sich in wildesten Sprüngen gegen ihre Reiter, werfen sie nach kürzerem oder längerem Ritt herunter und toben dann noch weiter durch die Arena. Zum grossen Teil sind die Sprünge der Pferde in Zeitlupenaufnahmen und Grossaufnahmen gezeigt, sodass die Einzelheiten jeder Bewegung auf das genaueste gesehen werden können.

Das gleiche Schauspiel wird anschliessend zwischen Cowboys und Stieren gezeigt. Auch auf den wilden Stieren sollen die Cowboys ihre Fähigkeiten beweisen. Wieder folgen Zeitlupenaufnahmen, die die Sprünge der wilden Stiere zerdehnen. Neben Reiterkunststückchen werden hier noch Schauspiele gezeigt, in denen die Cowboys vom Pferd her auf einen Stier zuspringen, um ihn durch geschickte Griffe zu Fall zu bringen.

II. Mit Recht hat die Prüfstellung dem Bildstreifen aus dem Verbotgrund der verrohenden Wirkung die Zulassung versagt und dabei festgestellt, dass es sich bei dem vorliegenden Bildstreifen nicht darum handelt, zu zeigen, wie im einzelnen Pferde oder Stiere zu Reit- bzw. Zugtieren erzogen werden, vielmehr allein um die Befriedigung der Schau- und Sensationslust der Menge. Es ist notorisch, dass solche Darstellungen mit schwerster Tierquälerei verknüpft sind. Das ergibt sich daraus, dass die Tiere, nachdem sie sich ihres Reiters entledigt haben, von ihren ge-
quälten

quälten Sprüngen nicht ablassen; ihr Schreien in Verbindung mit dem Geheul und Beifallsklatschen der sich an den Quälereien weidenden Menge sind geeignet, den Beschauer in seinem Gefühl zum Tier abzustumpfen. Dem Bildstreifen kommt hiernach nicht nur eine objektiv verrohende Wirkung im Sinne der auf den Stierkampf bezüglichen Entscheidungen der Oberprüfstelle (vom 25. Februar 1922 und 15. März 1926-Nr. 22 und 271-), sondern auch eine subjektiv verrohende Wirkung zu, die sein Verbot auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes rechtfertigt.

III. Mit Recht stellt die Prüfstelle in ihrer den Bildstreifen verbietenden Entscheidung fest, dass der Bildstreifen als Sensation zu werten und mit Sport- und Berufsausbildung nicht das mindeste zu tun hat. Auch in der weiteren Feststellung, dass der Bildstreifen an die niedrigsten Instinkte des Beschauers appelliere, geht die Oberprüfstelle durchaus einig.

IV. Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:


Fischer
Regierungsoberinspektor.

